

Herrn
Christian Möbius MdL
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags NRW
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

per E-Mail: frank.schlichting@landtag.nrw.de
plenium@landtag.nrw.de

Ansprechpartner:

Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.255
Fax-Durchwahl: 0211.4587.211
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Dr. Helmut Fogt, StT NRW
Tel.-Durchwahl: 030.37711.800
Fax-Durchwahl: 030.37711.809
E-Mail: helmut.fogt@staedtetag.de

Dr. Marco Kuhn, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 11.60.00 Ku/cp
14.2.1

Datum: 15.03.2016



Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Möbius,

zu dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Drucksache 16/10493) sind die kommunalen Spitzenverbände entgegen § 58 der Geschäftsordnung des Landtags nicht angehört worden, obwohl der Gesetzentwurf auch die kommunalen Gebietskörperschaften betrifft. Zwar ist uns nachträglich mit E-Mail vom 10.03.2016 Gelegenheit gegeben worden, kurzfristig vor der für den 16.03.2016 vorgesehenen Beratung zu dem Gesetzentwurf bzw. dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stellung zu nehmen. Dies vermag aber eine ordnungsgemäße Beteiligung mit angemessener Frist nicht zu ersetzen. Wir bitten deshalb eindringlich darum, bei künftigen Gesetzesvorhaben wieder die Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände zu wahren.

Unter diesem Vorbehalt ist zu dem Gesetzentwurf und dem hierzu eingebrachten Änderungsantrag aus kommunaler Sicht Folgendes anzumerken:

I. Grundsätzliches

Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Asyl- und Schutzsuchenden stellen derzeit alle Verwaltungsebenen vor große Herausforderungen. Hinzu kommen vermehrt Aufgaben der Integration der hier dauerhaft bleibenden Zuwanderer. Daher begrüßen wir es, dass die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur befristeten Aussetzung von Anrechnungsregelungen bei Verwendungseinkommen vorgelegt hat, um kurzfristig Versorgungsempfänger im Rahmen der Flüchtlingshilfe gewinnen zu können. Dies stellt durchaus ein geeignetes Mittel dar, die Bereitschaft von Versorgungsberechtigten zu einem solchen zeitlich befristeten Einsatz zu erhöhen.

II. Anmerkungen zum Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag

1. Die durch den Änderungsantrag bis zum Ablauf des Jahres 2018 erweiterte Übergangsvorschrift soll offenbar auf alle Versorgungsberechtigte Anwendung finden, also auch auf Ruhegehaltsempfänger unabhängig vom Grund der Versetzung in den Ruhestand. Soweit in den Geltungsbereich der Regelung auch Dienstunfähige einbezogen werden sollen (so sieht es jedenfalls die Regelung des Gesetzentwurfs vor) erscheint uns das freilich aus tatsächlichen Gründen als nicht unproblematisch.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass die Verwendung im Rahmen der Flüchtlingshilfe ggf. zu einer Sozialversicherungspflicht führt. Es wäre zu klären, sofern sich aufgrund dieser Tätigkeit ein eventueller Rentenanspruch erhöht, wie dieser Teil der Rente im Rahmen der Ruhensregelung nach § 55 LBeamtVG zu bewerten ist. Zudem wäre ggf. zu klären, ob weiterhin ein Beihilfeanspruch besteht.

2. Der sachliche Anwendungsbereich der Übergangsregelung bezieht sich auf die „Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst“. Aufgrund dieser relativ vagen Beschreibung können sich Abgrenzungsprobleme ergeben.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass hiermit insbesondere die Tätigkeit in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Mithilfe bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sowie vergleichbare Tätigkeiten erfasst werden. Aus kommunaler Sicht wäre es wichtig zu wissen, ob damit nur diejenigen gemeint sind, die sich noch im BAMF-Verfahren befinden (wobei wir davon ausgehen, dass es keine Unterscheidung zwischen Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen und denen in kommunalen Unterkünften gibt) oder ob auch, was unseres Erachtens geboten wäre, schon anerkannte Flüchtlinge unter die Regelung fallen, die im Hinblick auf die notwendige Integration kommunal betreut werden müssen.

3. Weiteren Klärungsbedarf sehen wir im Hinblick auf die Frage, ob auch ein befristetes Arbeitsverhältnis außerhalb der Flüchtlingsbetreuung unter die beabsichtigte Übergangsregelung fällt, sofern hierdurch vorhandenes Personal von anderen dienstlichen Verpflichtungen entlastet wird, um Aufgaben der Flüchtlingsbetreuung wahrnehmen zu können.
4. Soweit mit dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Anreize zum Hinausschieben des Ruhestandseintritts über die gesetzliche Altersgrenze hinaus gesetzt werden sollen, ist das grundsätzlich zu begrüßen.

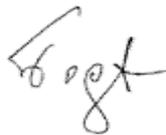
Hierdurch kann es allerdings in Altersteilzeitfällen dazu kommen, dass neben dem zusätzlich vom Dienstherrn zu gewährenden Zuschlag auch ein höherer Ruhegehaltssatz erreicht wird. Darin läge eine dauerhafte und unter Umständen durchaus erhebliche finanzielle Belastung der Dienstherrn, die insbesondere bei in der Freizeitphase der Altersteilzeit befindlichen Beamten letztlich eine höhere Versorgung als ursprünglich berechnet zu gewähren hätten. Dass der Zuschlag nicht ruhegehaltfähig ist, vermag dabei nicht zu verhindern, dass die hinausgeschobene Zeit letztlich den Ruhegehaltssatz erhöht.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass diejenigen, die mittlerweile aus der Altersteilzeit in den Ruhestand eingetreten sind, für derartige Tätigkeiten keine Steigerung ihres Ruhegehaltssatzes mehr erreichen können. In dieser Regelung kann daher eine besondere Privilegierung der in der Freizeitphase der Altersteilzeit befindlichen Beamten gesehen werden.

III. Ergänzende Anmerkungen

1. Wir gehen davon aus, dass die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine anrechnungsfreie Vergütung von der Stelle zu treffen ist, bei der die Beschäftigung (in einem Arbeitsverhältnis) erfolgt. Nur sie kann beurteilen, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Denn es kann durchaus der Fall eintreten, dass ein Versorgungsberechtigter abweichend von seinem früheren Dienstherrn in einer anderen Kommune tätig wird (beispielsweise in seiner Wohnsitzkommune, sofern abweichend von seinem früheren Dienstherrn).
2. Nach § 14a LBeamtVG können Versorgungsbezüge vorübergehend erhöht werden, soweit neben dem Versorgungsbezug Einkünfte von weniger als 325,- € erzielt werden. Wir geben zu bedenken, dass die beabsichtigte Übergangsregelung keinen Hinweis auf diese Vorschrift erhält und daher die vorübergehende Erhöhung bei Einkünften über 325,- € im Regelfall entfallen würde.
3. Mit Blick auf den bürokratischen Aufwand bei der Beschäftigung von Versorgungsberechtigten muss bedacht werden, dass es bei diesem Personenkreis eine nicht unerhebliche Zahl von Kindergeldberechtigten gibt. Aufgrund des steuerrechtlichen Grundsatzes „Aktivengehalt geht vor Versorgungsbezug“ (§ 72 Abs. 5 EStG) wäre Kindergeld für die Zeit der Verwendung aus dem aktiven Gehalt zu zahlen. Für die Dauer der Verwendung würde dies zu einem Zuständigkeitswechsel bezüglich der Kindergeldgewährung führen und es müssten Kindergeldakten übergeben werden. Zwar spricht dieser Umstand nicht generell gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, sollte aber als Folgewirkung bedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen